

Fa. Leistner Reisen GmbH, Zwickau (nachfolgend Leistner Reisen) gültig ab 01.01.2015

Sehr geehrte Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen Ihnen und Leistner Reisen GmbH, nachstehend Leistner Reisen abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Anmeldung, Bestätigung

1.1 Mit seiner Reiseanmeldung (Reisebuchung) bietet der Kunde (Anmelder) Leistner Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann mündlich, schriftlich, per Telefon, Telefax, E-Mail erfolgen. An sein Angebot zum Abschluss des Reisevertrages ist der Kunde 10 Tage gebunden, Fristbeginn ist der dem Zugang des Reiseangebotes bei Leistner Reisen folgende Tag, § 187 BGB.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung und/oder der (schriftlichen) Reisebestätigung beim Kunden zustande. Der Vertrag wird zwischen Kunde (Anmelder) und Leistner Reisen geschlossen, soweit sich aus der Reisebestätigung (Urkunde über den Reisevertrag) nichts anderes ergibt.

1.3 Die Reisebestätigung enthält die wesentlichen Angaben (§ BGB-Info V 6) über die vom Kunden gebuchten Reiseleistungen. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, kommt der Reisevertrag auf der Grundlage der abweichenden Bestätigung (neues Angebot) zustande, wenn der Kunde die Annahme des neuen Angebotes innerhalb der in der abweichenden Bestätigung genannten Frist annimmt/bestätigt.

2. Bezahlung, Reiseunterlagen

Leistner Reisen ist berechtigt, nach Aushändigung des Sicherungsscheins (Ausnahme 2.4.) Zahlungen wie folgt zu fordern und anzunehmen:

2.1 Mit der Aushändigung der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 25,- €/ pro Reisetilnehmer, bei Reisen mit einem Reisepreis über 1.000,- € und bei Flugreisen eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises, max. 260,- € je Reisetilnehmer, zur Zahlung fällig.

2.2 Die Kosten für Reiseversicherungen und inkludierte Eintrittskarten sind zusammen mit der Anzahlung fällig. Eine Rücknahme von Eintrittskarten kann nur in Kommission erfolgen.

2.3 Bei Abschluss des Reisevertrages von weniger als 2 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis bei Vertragsschluss zur Zahlung fällig.

2.4 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Person 75,- € nicht, so ist der Reisepreis bei Vertragsschluss zur Zahlung fällig; der vorherigen Aushändigung eines Sicherungsscheins bedarf es in diesem Fall nicht, § 651k Abs. 6 BGB.

2.5 Der restliche Reisepreis wird mit Ablauf der in der Reisebestätigung genannten Frist, bei Fehlen einer solchen Frist spätestens mit Entgegennahme/Abholung der Reiseunterlagen zur Zahlung fällig. Busreisen: bei Tagesfahrten – ohne Vorleistungen von Leistner Reisen (z.B. Eintrittskarten) – ist keine Anzahlung zu leisten. Der Reisepreis mit Abschluss des Reisevertrages fällig und vor Ablauf der in der Reisebestätigung genannten Frist zu zahlen.

2.7 Für die Buchung der Panoramaplätze (Bus: 1. Reihe rechts und links) wird ein Aufschlag von 12,- €/Person erhoben. Für die Buchung der Plätze auf der letzten Reihe erhält der Kunde einen Nachlass von 12,- €/Person. Aufschlag und Nachlass werden nicht berechnet/gewährt für Fernreisen, Ferienreisen, Saisonöffnungs- und Saisonabschlussfahrten.

2.8 Leistner Reisen akzeptiert keine Kreditkarten.

2.9 Lastschriftverfahren: Die zu leistende Anzahlung wird i.d.R. innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss und Aushändigung der Reisebestätigung, der Betrag der Restzahlung nicht früher als 2 Wochen vor Reiseantritt vom angegebenen Konto des Kunden abgebucht.

2.10 Die Reiseunterlagen gehen dem Kunden bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt zu. Liegen die Unterlagen bis dahin nicht beim Kunden vor, wird der Kunde Leistner Reisen unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

2.11 Bei Kurzfristbuchungen ab 7 Tagen vor Reiseantritt erhält der Kunde seine Unterlagen nach individueller Absprache mit Leistner Reisen.

3. Leistungen, Preise

3.1 Alle Preise sind Preise pro Person und beziehen sich ausschließlich auf die von Leistner Reisen in der Leistungsbeschreibung (Katalog, Prospekt, Flyer, Internetauftritt) und der Reisebestätigung angegebenen Reiseleistungen.

3.2 Als Reiseveranstalter ist Leistner Reisen gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, den Kunden bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, wird Leistner Reisen den Kunden insoweit zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens, sobald die Identität endgültig feststeht, hierüber informieren. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird Leistner Reisen den Kunden unverzüglich über den Wechsel unterrichten.

3.3 Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), findet sich z.B. unter: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm.

3.4 Die Mitnahme von Haustieren ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.

3.5 Das Abstellen Ihres Fahrzeuges auf unserem Firmengelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden übernehmen wir keine Haftung.

4. Kinderermäßigungen

4.1 Jedes mitreisende Kind und dessen Alter ist bei Reisebuchung vom Kunden anzugeben. Maßgebend ist das Alter des mitreisenden Kindes bei Reiseantritt.

4.2 Bei Kindern bis 3 Jahre und zusätzlicher Reisebuchung für 2 begleitende Erwachsene ist die Reise des Kindes unentgeltlich (bei Charterflügen im Rahmen von Pauschalarrangements ohne Anspruch auf einen Sitzplatz im Flugzeug).

4.3 Für Kinder bis 6 Jahre und zusätzlicher Reisebuchung für einen begleitenden Erwachsenen je Kind beträgt die Reiseermäßigung 20 %, bei Kindern bis 14 Jahre und zusätzlicher Reisebuchung für einen begleitenden Erwachsenen 10 % des regulären Reisepreises (je 2 Reisende 1 Doppelzimmer, 3 Reisende 1 Dreibettzimmer).

4.4 Bei falschen Altersangaben ist Leistner Reisen berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Reisepreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 50,- nach zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Bearbeitungskosten bleibt dem Kunden unbenommen.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Vor Vertragsschluss kann Leistner Reisen jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

5.2 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Leistner Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind für den Kunden verbindlich, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen (z.B. Reihenfolge der

angebotenen Tagesausflüge).

5.3 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, der Kapitän.

5.4 Der Einzelzimmer-Zuschlag bezieht sich nicht auf Führerfahrten (i.d.R. keine Einzelunterkünfte).

5.5 Leistner Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren nach Vertragsschluss entsprechend wie folgt zu ändern:

5.5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Leistner Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Leistner Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Leistner Reisen vom Kunden verlangen.

5.5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.6 Eine Erhöhung nach den Ziffern 5.5.1/5.5.2 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterritorium mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für Leistner Reisen vorhersehbar waren.

5.7 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird Leistner Reisen den Kunden unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag oder weniger vor Reiseantritt sind unwirksam.

5.8 Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

6. **Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittsgebühren**
Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Leistner Reisen (Anschriften siehe Ziff.13).

6.2 Tritt der Kunde von der Reise zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert Leistner Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Leistner Reisen, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von Leistner Reisen zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung (Reiserücktrittsgebühren) in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen und entstandenen Aufwendungen verlangen.

6.3 Reiserücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreisort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht von Leistner Reisen zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

6.4 Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von Leistner Reisen in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (Ziffer 6.5) ausgewiesenen Kosten (Reiserücktrittsgebühren).

6.5 Der pauschalierte Anspruch auf Zahlung von Rücktrittsgebühren beträgt pro Person/pro Reise bei Stornierungen:

- bei Pkw-, Bus- und Bahnreisen
- bis 4 Wochen vor Reisebeginn 10 %
- ab 28. Kalendertag vor Reisebeginn 15 %
- ab 21. Kalendertag vor Reisebeginn 35 %
- ab 14. Kalendertag vor Reisebeginn 50 %
- ab 6. Kalendertag vor Reisebeginn 70 %
- am Tag des Reisebeginns 90 %

- bei Tagesfahrten bis 7 Tag vor Reisebeginn 10%, ab 6 Tage 20% und am Tag des Reisebeginns 90% des Reisepreises.
- bis 4 Wochen vor Reisebeginn 25 %
- ab 28. Kalendertag vor Reisebeginn 35 %
- ab 21. Kalendertag vor Reisebeginn 50 %
- ab 14. Kalendertag vor Reisebeginn 70 %
- ab 3. Kalendertag vor Reisebeginn 90 %

- am Tag des Reisebeginns: 90% bei Seeschiffsreisen/Flusskreuzfahrten
- bis 60. Kalendertag vor Reisebeginn 20 %
- ab 59. Kalendertag vor Reisebeginn 25 %
- ab 28. Kalendertag vor Reisebeginn 35 %
- ab 21. Kalendertag vor Reisebeginn 60 %
- ab 14. Kalendertag vor Reisebeginn 90%
- am Tag des Reisebeginns: 90%.

Kosten für Visa können im Falle einer Stornierung nicht erstattet werden.

Andere Reiseveranstalter: Es gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

6.6 Leistner Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, Entschädigung zu fordern, soweit Leistner Reisen nachweist, dass Leistner Reisen wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anzuwendende Pauschale (s.o.) entstanden sind.

7. Ersatzreisetilnehmer

7.1 Bis zum Reiseantritt kann der Kunde verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an Leistner Reisen.

7.2 Leistner Reisen kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Kunden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7.3 Leistner Reisen ist berechtigt zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten gegenüber anderen Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften) für die Leistner Reisen durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal 50,- € vom zurücktretenden Kunden zu verlangen. Der Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten in den Reisevertrag des Kunden Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, bleibt dem Kunden unbenommen.

7.4 Für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Ersatzreisetilnehmers entstehenden Kosten haften der Kunde und der Ersatzreisetilnehmer als Gesamtschuldner.

8. Rücktritt und Kündigung durch Leistner Reisen

8.1 Leistner Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer

entsprechenden Abmahnung durch Leistner Reisen vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Leistner Reisen behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Leistner Reisen wird sich den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch andere Leistungsträger.

8.2 Leistner Reisen kann bei Nichterreichender einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Ziff.3.1) und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 2 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten.

9. Außergewöhnliche Umstände - Höhere Gewalt

9.1 Für die Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt gilt (§ 651j BGB):

9.1.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

9.1.2 Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Abhilfe / Minderung / Kündigung durch den Kunden

10.1 Leistner Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Der Kunde kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, wenn Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und der Kunde es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) Leistner Reisen anzuzeigen.

10.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Leistner Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zustummt.

10.4 Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Leistner Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet Leistner Reisen nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen ent-fallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11. Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von Leistner Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Leistner Reisen herbeigeführt wird oder

11.1.1 soweit Leistner Reisen für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle gegen Leistner Reisen gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten je Reisetilnehmer und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3 Leistner Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen, Gepäcktransport).

11.4 Das zulässige Gewicht von Reisegepäck (Busreisen) ist auf 20 kg/Reisetilnehmer begrenzt (Flugreisen: es gelten die Bestimmungen der Fluggesellschaft (Reisebestätigung)).

11.5 Der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck ist Leistner Reisen oder der von Leistner Reisen dem Kunden benannten sonstigen Ansprechpartner unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Soweit deswegen Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 u. 4 BGB geltend gemacht werden, gelten die Fristen gemäß Ziffer 12.1.

11.6 Jeder Reisetilnehmer ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, dass Schäden vermieden bzw. gering gehalten werden. Mängel sind rechtzeitig anzuzeigen, um Abhilfe zu ermöglichen. Unterbleibt die Anzeige, führt dies in der Regel zum Verlust von Ansprüchen, §§ 651d, 651f BGB.

11.7 Reiseleiter sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

12. **Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung**

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Leistner Reisen (Anschrift siehe unten nach Ziffer 13) geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der Kunde Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Der Tag des Reisendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

12.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Leistner Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Leistner Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Leistner Reisen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Leistner Reisen beruhen.

12.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

12.4 Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen 12.2 und 12.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt.

12.5 Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Die Abtretung von Ansprüchen gegen Leistner Reisen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

12.6 **Anschriften, Ansprechpartner**
Veranstalter: Leistner Reisen GmbH, Boserstr. 3, 08056 Zwickau, Tel. 0375-21 53 68, Fax 0375-20 01 96 0, info@leistner-reisen.de, www.leistner-reisen.de

12.7 Gerichtsstand: Zwickau